

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2024

Nr. 2024/1270

Zuchwil: Erhöhung der Konzession zur Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken für das Grundwasserpumpwerk «Aarmatt» des Wasserverbunds Region Solothurn AG

1. Ausgangslage

Der Wasserverbund Region Solothurn AG (WARESO) verfügt über eine Konzession zur Nutzung von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken, welche mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1162 vom 20. Mai 1997 für 30 Jahre verliehen wurde. Die Konzession erlaubt eine maximal zulässige Entnahmemenge von 15'000 l/min aus dem Grundwasserpumpwerk (GWPW) «Dörnischlag» auf GB Luterbach Nr. 1398 sowie von maximal 5'000 l/min aus dem GWPW «Aarmatt» auf GB Zuchwil Nr. 732.

Der WARESO beantragte im Jahr 2020 für das GWPW «Aarmatt» eine Erhöhung der maximalen Entnahmemenge auf 10'000 l/min. Hintergrund dieses Begehrens war die Überschreitung des Höchstwertes gemäss Gewässerschutz- und Lebensmittelgesetzgebung von 0.1 µg/l für die Metaboliten (Abbauprodukte) des Pflanzenschutzmittels «Chlorothalonil» im Grundwasser des GWPW «Dörnischlag». Das im GWPW «Aarmatt» geförderte Grundwasser hielt diesen Höchstwert für die Chlorothalonil-Metaboliten jederzeit ein. Da der WARESO sein Trinkwasser der Konzession entsprechend hauptsächlich aus dem GWPW «Dörnischlag» beziehen musste, konnte das an die Konsumenten und Konsumentinnen abgegebene Trinkwasser die lebensmittelrechtlichen Anforderungen bezüglich der Chlorothalonil-Metaboliten nicht einhalten.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hatte 2019 und 2020 zwei Weisungen an die kantonalen Vollzugsbehörden erlassen, wie mit Höchstwertüberschreitungen bei Chlorothalonil-Metaboliten umzugehen ist, damit die lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Trinkwasser gewährleistet bleiben. Insbesondere wurden die Wasserversorgungen aufgefordert, Sofortmassnahmen zu ergreifen, damit die Belastung im Trinkwasser möglichst tief, wenn immer möglich unter den Höchstwert, zu liegen kommt. Als Sofortmassnahmen wurden unter anderem das Mischen mit weniger oder nicht belastetem Grundwasser oder das Nutzen einer anderen Ressource genannt.

Mit einem verstärkten Wasserbezug aus dem GWPW «Aarmatt» könnte der WARESO das belastete Grundwasser aus dem GWPW «Dörnischlag» so weit verdünnen, dass das abgegebene Trinkwasser die lebensmittelrechtlichen Anforderungen bezüglich Chlorothalonil-Metaboliten wieder einhalten könnte oder diese zumindest nur noch geringfügig überschreiten würde. Mit RRB Nr. 2020/923 vom 22. Juni 2020 wurde die angebehrte Konzessionserhöhung auf 10'000 l/min für das GWPW «Aarmatt» deshalb im Sinne einer zweckmässigen Sofortmassnahme befristet bis zum 31. Juli 2023 erteilt.

Beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) sind zwei Beschwerden gegen Entscheide und Weisungen des BLV betreffend Chlorothalonil eingereicht worden. Die erste Beschwerde richtet sich gegen den Entzug der Zulassung von Chlorothalonil, die zweite Beschwerde gegen die öffentliche Information des BLV über die toxikologischen Eigenschaften des Wirkstoffs und die Relevanz der Abbauprodukte. Das BVGer hat das BLV angewiesen, während der Rechtshängigkeit des Beschwerdeverfahrens vier Abbauprodukte von Chlorothalonil nicht als lebensmittelrechtlich

relevant zu bezeichnen. Damit hatte der Höchstwert von 0.1 µg/l für die Chlorothalonil-Metaboliten auch keine Bedeutung mehr und Überschreitungen wurden lebensmittelrechtlich nicht mehr beanstandet. Aufgrund des hängigen Rechtsmittelverfahrens wurde trotz anhaltender Belastung mit Chlorothalonil-Metaboliten im Grundwasser des GWPW «Dörnischlag» die am 31. Juli 2023 verwirkte Konzessionserhöhung des GWPW «Aarmatt» nicht verlängert und der WARESO wechselte zurück zum ursprünglichen Pumpregime.

Mit Urteil vom 20. März 2024 hat das BVGer die betreffende Beschwerde gegen die öffentliche Information des BLV abgewiesen. In der Folge hat das BLV am 22. Mai 2024 eine aktualisierte Weisung (Nr. 2024/1) veröffentlicht. Darin wird bestätigt, dass für alle Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser ein Höchstwert von 0.1 µg/l anzuwenden ist. Ebenso ordnet das BLV mit dieser Weisung Folgendes an: «Der Kanton fordert den Trinkwasserversorger auf, ihm alle seit Publikation der Weisung 2020/1 evaluierten Sofortmassnahmen zur Reduktion der Metabolitenkonzentrationen zu unterbreiten und ohne Verzug umzusetzen.»

Da die Grundwasserbelastung im GWPW «Dörnischlag» trotz des Anwendungsverbots für den Wirkstoff Chlorothalonil weiterhin anhält, ersuchte der WARESO gestützt auf die Weisung Nr. 2024/1, dass wiederum im Sinne einer Sofortmassnahme zur Reduktion der Metabolitenkonzentrationen im Trinkwasser des WARESO eine Konzessionserhöhung für das GWPW «Aarmatt» auf 10'000 l/min erteilt wird, und zwar bis zum Auslaufen der bestehenden Konzession am 19. Mai 2027 für die beiden GWPW «Dörnischlag» und «Aarmatt».

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Das GWPW «Aarmatt» fasst Grundwasser aus dem Aare- und Emme-Grundwasservorkommen. Es handelt sich dabei um ein öffentliches Gewässer bzw. Grundwasservorkommen im Sinne von § 6 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15).
- 2.1.2 Die Nutzung öffentlicher Grundwasservorkommen ist eine Sondernutzung öffentlicher Gewässer und bedarf nach § 54 Absatz 1 lit. c GWBA einer Konzession. Die Zuständigkeit für deren Erteilung liegt gestützt auf § 69 Absatz 2 lit. b GWBA beim Regierungsrat.
- 2.1.3 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Beurteilung

- 2.2.1 Die Erhöhung der Entnahmemenge aus dem GWPW «Aarmatt» ist eine umsetzbare und zweckmässige Sofortmassnahme im Sinne der Weisung 2024/1 des BLV, um die Konzentrationen von Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser des WARESO unter den Höchstwert von 0.1 µg/l oder zumindest in dessen Bereich zu senken.
- 2.2.2 Das GWPW «Aarmatt» verfügt noch über keine Grundwasserschutzzone nach Art. 20 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20). Die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen werden daher nicht erfüllt. Der befristeten Erhöhung der Konzession kann daher nur im Sinne einer Sofortmassnahme zugestimmt werden und darf nicht als Präjudiz für den Fortbestand des GWPW «Aarmatt» nach Verwirkung der heutigen Konzession verstanden werden. Für den Fortbestand der Fassung hat der WARESO mit Einbezug des Amtes für Umwelt eine Grundwasserschutzzone auszuscheiden. Voraussetzung für eine Verlängerung der Konzession über den 19. Mai 2027

hinaus ist mindestens die öffentliche Auflage nach § 15 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) der Grundwasserschutzzone.

- 2.2.3 Der WARESO ist gestützt auf Art. 3 Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11) und Art. 31 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) verpflichtet, die Grundwasserqualität in der Fassung aufgrund des spezifischen Gefährdungspotenzials im Einzugsgebiet und den Eigenheiten der Fassung zu überwachen. Dazu hat der WARESO im GWPW «Aarmatt» bereits eine kontinuierliche Kontaminationsüberwachung installiert. Ergänzend dazu sind periodische Wasseranalysen vorzunehmen. Periodizität und Analyseumfang sind mit dem Amt für Umwelt und der kantonalen Lebensmittelkontrolle abzusprechen.
- 2.2.4 Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten (Nutzung eines tiefen Grundwasserstockwerkes) wie auch der mittlerweile installierten kontinuierlichen Kontaminationsüberwachung ist der Fortbestand des GWPW «Aarmatt» bis zur Verwirkung der Konzession am 19. Mai 2027 trotz fehlender Grundwasserschutzzone vertretbar und verhältnismässig.
- 2.2.5 Dem Antrag um eine temporäre Erhöhung der maximalen Entnahmemenge für das GWPW «Aarmatt» kann daher zugestimmt werden.
- 2.2.6 Die Konzession vom 20. Mai 1997 (RRB Nr. 1162 vom 20. Mai 1997) bleibt bestehen und wird mit folgendem Beschluss als Zusatz ergänzt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 54 lit. c GWBA in Verbindung mit §§ 55-69 und 164 GWBA sowie § 104 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) wird beschlossen was folgt:

- 3.1 Die konzedierte und damit maximal zulässige Entnahmemenge aus dem GWPW «Aarmatt» wird von 5'000 l/min auf 10'000 l/min erhöht.
- 3.2 Die Konzessionserhöhung ist befristet bis zum 19. Mai 2027. Sie erlischt mit Ablauf ihrer Dauer automatisch (vgl. § 64 Abs. 1 GWBA).
- 3.3 Die mit RRB Nr. 1162 vom 20. Mai 1997 verliehene Konzession, inkl. den darin aufgeführten Auflagen, gelten mit Ausnahme der maximal zulässigen Entnahmemenge für das GWPW «Aarmatt» unverändert.
- 3.4 Die maximal zulässige Entnahmemenge für die beiden GWPW «Dörnischlag» und «Aarmatt» darf im Spitzenbetrieb 20'000 l/min nicht überschreiten. Das maximal zulässige Tagesmittel liegt bei 15'000 l/min oder 21'600 m³/Tag.
- 3.5 Der WARESO muss sicherstellen, dass die lebensmittelrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 3 und 4 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11) zu jeder Zeit eingehalten werden. Da das GWPW «Aarmatt» noch über keine Grundwasserschutzzone verfügt, ist das geförderte Grundwasser kontinuierlich zu überwachen. Die bestehende Kontaminationsüberwachung ist daher mindestens bis zur Verwirkung der Konzession weiterzuführen. Ergänzend dazu sind Wasseranalysen vorzunehmen, deren Periodizität und Analyseumfang mit dem Amt für Umwelt und der kantonalen Lebensmittelkontrolle abzusprechen sind. Die Daten der kontinuierlichen Qualitätsüberwachung wie auch der periodischen

Grundwasserüberwachung (Laboranalysen) sind beiden Amtsstellen mindestens halbjährlich zuzustellen.

- 3.6 Das Bau- und Justizdepartement garantiert keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers, insbesondere auch kein bestimmtes Dargebot.
- 3.7 Der WARESO hat für diesen Beschluss eine Gebühr von insgesamt Fr. 1'000.00 zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Bewilligung gemäss beigelegter Rechnung zu erfolgen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Wasserverbund Region Solothurn AG, Rötistrasse 17,
4500 Solothurn**

Bewilligungsgebühr: Fr. 1'000.00 (4210001 / 007 / 80052)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (RH ad acta 352.064.003)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Aufnahme in Konzi und Konzessionsakten)
Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat
Wasserverbund Region Solothurn AG, Rötistrasse 17, 4500 Solothurn, mit Rechnung
(Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)